

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 200

ausgegeben am 6. Juni 2016

---

## Gesetz

vom 7. April 2016

### über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 30a Abs. 8 Bst. b

8) Der FMA sind die für die Berechnung der individuellen Zusatzabgabe erforderlichen Daten zu melden:

- b) bis spätestens 31. Januar des Abgabjahres, soweit es sich um Beaufsichtigte der Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel IV (mit Ausnahme von Abschnitt C) handelt.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 137/2015 und 20/2016

## Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 6

6. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Geldspielgesetz beträgt für:
- a) die Prüfung des Sorgfaltpflichtkonzepts einer Spielbank: 5 000 Franken;
  - b) die Prüfung des Sorgfaltpflichtkonzepts eines Veranstalters von Online-Geldspielen: 2 500 Franken;
  - c) den Erlass einer Verfügung im Zusammenhang mit dem Sorgfaltpflichtkonzept: 1 000 Franken.

**II.****Änderung von Bezeichnungen**

In Anhang 2 Kapitel IV Abschnitt C Ziff. 3 und 4 ist der Begriff "konzessionierten" durch den Begriff "zugelassenen" zu ersetzen.

**III.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 7. April 2016 über die Abänderung des Geldspielgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef